

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2016 - 2021	Beschluss-Nr: 1435/2020/1.1	Status öffentlich									
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Tourismusbeitragssatzung a) 3. Änderung der Tourismusbeitragssatzung b) Kalkulation 2021 c) Abrechnung 2018											
<u>Beratungsfolge:</u> <table><tr><td>30.11.2020</td><td>Finanz- und Personalausschuss</td><td>öffentlich</td></tr><tr><td>02.12.2020</td><td>Verwaltungsausschuss</td><td>nicht öffentlich</td></tr><tr><td>08.12.2020</td><td>Rat der Stadt Norden</td><td>öffentlich</td></tr></table>			30.11.2020	Finanz- und Personalausschuss	öffentlich	02.12.2020	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	08.12.2020	Rat der Stadt Norden	öffentlich
30.11.2020	Finanz- und Personalausschuss	öffentlich									
02.12.2020	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich									
08.12.2020	Rat der Stadt Norden	öffentlich									
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Frau Ahrends/Frau Eden/Herr Feldmann/Herr Wilberts in Abstimmung mit Kurdirektor Korok		<u>Organisationseinheit:</u> Finanzen									

Beschlussvorschlag:

1. Der Tourismusbeitragsabrechnung für das Jahr 2018 wird zugestimmt.
2. Die 3. Änderung der Tourismusbeitragssatzung vom 07.12.2017 wird beschlossen.
3. Der Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2021 wird zugestimmt.
4. Die Überdeckung aus der Abrechnung des Gäste- und Tourismusbeitragsbeitrags für das Jahr 2018 in Höhe von 83.692,08 € ist vorzutragen und mit den Kalkulationen für die Jahre 2022 bis 2024 auszugleichen.

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung mit Herrn Kurdirektor Armin Korok, am Mittwoch, 18.11.2020, abgestimmt.

I. Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages 2018

Die gemeinsame Abrechnung des Kurbeitrages/Tourismusbeitrages für das Jahr 2018 ergibt eine Überdeckung in Höhe von +907.830,84 €.

Die Überdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages für das Jahr 2018 (907.830,84 €) wird in Höhe von 824.138,76 € im Rahmen der gemeinsamen Kalkulation von Gästebeitrag und Tourismusbeitrag für die Jahre 2021 und 2022 ausgeglichen. Die restliche Überdeckung i.H.v. 83.692,08 € wird im Rahmen der Kalkulation für das Jahr 2022 verrechnet.

Die Überdeckung aus dem Jahr 2018 resultiert u.a. aus der in dem Jahr angespannten Tourismussituation einiger außereuropäischer Urlaubsregionen. Dies führte im Vergleich zum Vorjahr neben einem erhöhten innerdeutschen Gästeaufkommen folglich zu einer Steigerung der Gästebeiträge. Des Weiteren schlägt sich die Erhöhung des Tourismusbeitragssatzes von 4,75% auf 5,75% erstmalig in der Abrechnung nieder. Folglich stiegen zum einen die Einnahmen aus dem Gästebeitrag um ca. 420.000 € höher als geplant auf 3.544.070,11 € an, gleichzeitig blieben die Aufwendungen jedoch konstant. Zusätzlich erhöhten sich die Erträge des Tourismusbeitrages für das Jahr 2018 um ca. 140.000 € mehr als geplant auf 932.592,28 €.

Die Überdeckung wird gemäß § 5 Abs. 2 NKAG zwecks Ausgleich in die Kalkulation des Tourismusbeitrages 2021 und 2022 vorgetragen.

Anlage 1 – Abrechnung des Tourismusbeitrages 2018

I. Satzung

Durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 wurde das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) umfassend geändert.

Die Ermächtigungsgrundlagen (§ 9 Tourismusbeiträge NKAG bzw. § 10 Gästebeiträge NKAG) wurde geändert. Die bisherigen Überschriften „Fremdenverkehrsbeiträge“ und „Kurbeiträge“ wurde in „Tourismusbeiträge“ und Gästebeiträge“ geändert. Die bekannten Begrifflichkeiten „Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag, Fremdenverkehrswerbung“ wurden durch „Gästebeitrag, Tourismusbeitrag, Tourismuswerbung“ ersetzt.

Die wichtigste Änderung des Beitragsrechts besteht darin, dass auch sonstige Tourismusgemeinden - ohne selbst über eine touristische Anerkennung (z.B. als Nordseeheilbad) zu verfügen - Gästebeiträge und Tourismusbeiträge erheben dürfen.

Die 3. Änderung der Tourismusbeitragssatzung ist in der Anlage beigefügt.

Sie umfasst keine wesentlichen Änderungen, lediglich die Deckungsgrade waren anzupassen.

II. Kalkulation Gästebeitrag/Tourismusbeitrag 2021

Kalkulatorischer Allgemeinanteil:

Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Tourismuseinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Dieser Vorteilsausgleich soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Tourismuseinrichtungen annähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig.

Bei der Festlegung des prozentualen Anteils soll sich der Rat an Art und Umfang der Einrichtungen und den daraus gebotenen Vorteilen für die Einwohner orientieren. Aufgrund von Veränderungen in der Vorhaltung von Tourismuseinrichtungen, insbesondere seit Schließung des Freibades im September 2014, verringerte sich der Umfang der vorgehaltenen Tourismuseinrichtungen und der dadurch gebotene Vorteil für die Einwohner. In der Relation der zu erwartenden Gästezahlen zu den Einwohnerzahlen ist zu erwarten, dass der Nutzungsanteil der Gäste an den touristischen Einrichtungen sich erhöht, während der Nutzungsanteil der Einwohner sich verringert.

Wurden bisher Tagesgäste in der Kalkulation bis 2017 nicht berücksichtigt, weil die Stadt Norden über einen Übernachtungsgästebeitrag verfügt und die Tagesgäste nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können, hat sich die Rechtsprechung im Kurbeitragsrecht/Fremdenverkehrsbeitragsrecht bzw. Gästebeitragsrecht/Tourismusbeitragsrecht mittlerweile dahingehend fortentwickelt, dass in die Kalkulation ein Ansatz für Tagesgäste einzustellen ist. Die Stadt Norden kommt dem nach, indem die Verwaltung im pflichtigen Allgemeinanteil für die Einwohnernutzung der Tourismuseinrichtungen (Öffentlichkeitsanteil) einen pauschal kalkulierten Tagesgastanteil von 1,5 % berücksichtigt.

Die Festlegung des Allgemeinanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

Die Rangfolge in der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 115 Abs. 5 und 6 NKomVG verpflichtet dazu, die Aufwendungen zunächst durch spezielle Entgelte und Beiträge zu decken.

Die Regelungen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), die einen Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vorsehen, sollen künftig regelmäßig umgesetzt werden.

Die Verwaltung hat die Kalkulationen des Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages zusammengeführt, so dass im Ergebnis die kalkulierte Unterdeckung/Überdeckung aus beiden Finanzierungsbereichen (Gästebeitrag/Tourismusbeitrag) ausgewiesen wird.

Die kalkulierten Zahlen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Kalkulationen werden nicht mehr aus der „ungenaueren“ Mittelfristplanung generiert, sondern seit nunmehr vier Jahren aus den aktuellen Wirtschaftsplanzahlen.

Demnach können nach der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2021 **die Gästebeiträge in der bisherigen Höhe erhoben werden.**

Auch die Befreiungen für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % sowie für eine Begleitperson des schwerbehinderten Menschen und für Kinder bis 15 Jahre können wie bisher beibehalten werden. Die Verwaltung und Kurdirektor Armin Korok weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Befreiungen um **freiwillige Leistungen** handelt, wodurch sich die beitragsfähigen Aufwendungen entsprechend verringern. Folglich ist es für kommende Jahre wichtig, dass die politischen Gremien bereits jetzt signalisieren, dass sie zukünftig Entscheidungen treffen, die es ermöglichen, diese verlustbringenden „freiwilligen“ Leistungen durch entsprechende zusätzliche Einnahmen aufzufangen.

Reichen gemäß den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung die sonstigen Finanzmittel (Einnahmen aus dem eigenen Vermögen (z.B. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung)) nicht aus, um die Aufgabe „Tourismus“ kostendeckend zu finanzieren, sind die „speziellen Entgelte“, die als wesentliche Merkmale das Prinzip von Leistung und Gegenleistung haben, zur Deckung heranzuziehen. Spezielle Entgelte sind Leistungsentgelte auf privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Eintrittsgelder für Schwimmbäder, Gäste- und Tourismusbeiträge usw.).

Nach 20 Jahren eines gleichbleibenden Beitragssatzes beim Fremdenverkehrsbeitrag von 4,75 % wurde vom Rat der Stadt Norden am 07.12.2017 mit der Kalkulation für das Jahr 2018 erstmals eine Anhebung um 1%-Punkt auf 5,75 % beschlossen.

Der Mehrertrag soll vor allem der Sicherstellung von qualitativ hochwertigen und zeitgemäßen touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen dienen.

Der Tourismus in Deutschland, der in der wirtschaftlichen Bedeutung mittlerweile auf Platz drei hinter der Automobil- und Elektronindustrie liegt, hat in den vergangenen Jahren eine große Wertschöpfung für die unmittelbar und mittelbar beschäftigten Menschen in Deutschland ergeben. **So sind die Übernachtungszahlen in Norden-Norddeich in den Jahren 2007-2018 um 46 Prozent gestiegen.** Vor allem die klassischen Tourismusbetriebe (z.B. Beherbergungsbetriebe, Gastronomie etc.) profitieren von dem durch den Tourismus generierten Umsatz. Auch tourismusrelevante Dienstleistungsunternehmen (z.B. Verkehrsbetriebe, Ausflugsschifffahrt usw.) und andere Branchen (z.B. Einzelhandel) profitieren von den Übernachtungs- und Tagesgästen. Des Weiteren profitieren auch die Branchen der zweiten Umsatzstufe (z.B. Handwerk, Gesundheitswirtschaft, Kreditwirtschaft, Werbebranche) vom touristischen Umsatz.

Nach der vorliegenden Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2021 ist es zulässig, den Beitragssatz beim Tourismusbeitrag bei 5,75% beizubehalten.

Die Verwaltung und Kurdirektor Korok schlagen vor, den Tourismusbeitrag beim bisherigen Beitragssatz von 5,75 % zu belassen.

Im Vergleich mit anderen Tourismusgemeinden liegt der Beitragssatz (5,75 %) unterhalb der Beitragssätze anderer bekannter Tourismusgemeinden (Dornum 5,93 %, Varel 6,3 %, Clausthal-Zellerfeld 9,86 %, Wittmund 10,6 %).

Die neue Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2020 ist gemäß §§ 9 bzw. 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom Rat der Stadt Norden zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulationen zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Gästebeiträge/Tourismusbeiträge heranzieht.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Anlagen:

Anlage 2 – Satzung zur 3. Änderung der Tourismusbeitragssatzung vom 07.12.2017

Anlage 3 - Kalkulation des Tourismusbeitrages 2021